

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der VIACTIV BKK hat am 01.12.2022 den 7. Nachtrag zur Satzung vom 01.07.2021 beschlossen. Der Satzungsantrag wurde von dem Bundesamt für Soziale Sicherung am 19.12.2022 zum Aktenzeichen 213-10204#00071#0008 genehmigt.

7. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021

- Beschlossen in der Sitzung am 01.12.2022 -

Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 der Anlage zu § 20 der Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021 erhält folgende Fassung:

(2) Die Umlagesätze i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 AAG betragen

1. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)
 - a) nach § 4 Abs. 1: 2,90 v.H. (allgemeine Umlage)
 - b) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1: 4,60 v.H. (erhöhte Umlage)
 - c) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2: 2,30 v.H. (ermäßigte Umlage)des umlagepflichtigen Entgelts.

Bei Arbeitgebern, die keinen Antrag nach § 4 Abs. 2 gestellt haben, wird der allgemeine Umlagesatz erhoben.

2. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2)
0,45 v.H.
des umlagepflichtigen Entgelts.

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bochum, den 22.12.2022

Aushang: vom 22.12.2022
bis 29.12.2022

Abnahme: